

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Shining Orphans Children Home Deutschland“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Der Name lautet dann „Shining Orphans Children Home Deutschland e.V.“.

- (2) Vereinssitz ist 35274 Kirchhain.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Arbeit gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen zu unterstützen, die in Kenia mittellose und obdachlose Weisenkinder betreuen, insbesondere den in Mombasa ansässigen Verein „Shining Orphans Children Home“, sowie das von diesem errichtete und unterhaltene Waisenhaus in Kasani Village Bamburi, Mombasa District nebst aller sonstigen dort vorhandenen oder noch zu schaffenden Einrichtungen und Aktivitäten zur Betreuung und Versorgung von Waisenkindern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, Gruppe oder Gesellschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, soweit ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinsatzung anerkannt wird.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitglieds ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Der hierzu erforderliche Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit Mitgliederbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in einem Zeitraum von 24 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht geleistet sind, kann der Vorstand das säumige Vereinsmitglied ausschließen.
- (4) Eine Austrittserklärung eines Mitglieds bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Fällige Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.
- (2) Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrag (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der vorgesehenen Beschlussfassungen verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße, d.h. den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Ladung erfolgt ist.
- (5) Eine Ergänzung und Änderung der Tagesordnung ist zulässig, wenn dies von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Entsprechende Anträge müssen bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
 - 1) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins,
 - 2) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Schatzmeister,
 - 3) Entlastung des Vorstandes,
 - 4) Wahl des Vorstandes,
 - 5) Wahl der Kassenprüfer,
 - 6) Bestimmung der Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus bis zum Antritt ihrer Nachfolge im Amt.

- (2) Der Vorstand leistet verantwortliche Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben insbesondere Aufgaben unter den Mitglieder verteilen, Ausschüsse und Gremien für besondere Tätigkeiten bilden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende), der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder nach vorheriger Zustimmung über eine schriftliche Beschlussfassung schriftlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zu berufen. Auf diese Weise zum Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktionen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit der in der entsprechenden Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder zu beschließen ist und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Geschäftsordnung des Beirates regelt insbesondere auch die Modalitäten der Zusammenkünfte des Beirates.

§ 11 Sonderaufgaben und Ausschüsse

- (1) Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und Gremien bilden, wenn die Aufgabe nicht durch ein weiteres Vorstandsmitglied allein erledigt werden kann. Die Sonderaufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
- (2) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit für so übertragene Aufgaben.
- (3) Mit der Erfüllung der Aufgaben endet die Bestellung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Gremium nach § 11 der Satzung angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Ortsverein Kirchhain.

Die Satzung wurde von folgenden Gründungsmitgliedern festgestellt:

Mareike Müller

Claus Müller

Jürgen Thomé

Ulla Lange

Inge Roder

Nadine Weigel

Bernd Höhmann

Michael Preusse